

# **Votum zur Synodaldebatte um die Einführung von Segenshandlungen für gleichgeschlechtliche Partnerschaften am 20.11.2003**

**von**

**Landesbischof Dr. Friedrich Weber**

Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder,

Die Ausführungen zu den Äußerungen aus Gemeinden und Synoden zum Gutachten haben gezeigt, dass in dieser Frage keine Einmütigkeit herrscht. 1390 Gemeindeglieder aller Altersstufen haben mit ihrer Unterschrift – in geistlicher Verantwortung durch Bindung an die Heilige Schrift kundgetan, dass für sie bei einer positiven Entscheidung die Frage der Gemeinschaft mit unserer Kirche in Frage steht. Sie bringen damit zum Ausdruck, dass für sie die Frage der Segnung eine Bekenntnisfrage ist. Andere sehen sie nicht in dieser Gewichtung, sondern sprechen von einer ethischen Entscheidung der Kirche, die das Bekenntnis nicht berühre.

In dieser Situation bin ich wiederholt aufgefordert worden als Landesbischof zu votieren, hätte ich doch darüber zu wachen, dass in unserer Kirche keine Irrlehre verkündet und gelebt werde.

Aus diesem Grund sehe ich mich nun in der Verantwortung – nach den Ausführungen von OLKR Peter Kollmar für das Kollegium –, aus der Sicht des Landesbischofs ein Votum abzugeben.

## **I. Bekenntnisfrage und Status confessionis**

Ich beginne mit einem Luther-Zitat: „Unser ganzes Handeln ist Bekenntnis. Tota nostra operatio confessio“, d.h., das Christenleben im Ganzen ist eine confessio. Dies gilt auch für die Kirche. Das Bekenntnis zählt für Luther zu Kennzeichen der Kirche: „des Bekenntnisses wegen ist die Zusammenkunft der Kirche sichtbar, ... aus dem Bekenntnis erkennt man die Kirche.“ (WA 39/2) Dies bedeutet, dass für die Reformatoren jede Frage Gegenstand christlichen Bekenntnisses sein kann. Fragen

der politischen Ethik waren Themen des Bekenntnisses, Katechismen, die sich zum ethischen Verhalten äußern, haben Eingang in die Bekenntnisschriften gefunden.

In diesem Zusammenhang wird nun gelegentlich darauf verwiesen, dass eine Entscheidung der Synode, öffentliche Segnungen von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften zu empfehlen, Gemeinden und Glieder unserer Kirche in den „status confessionis“ führen werde. Was ist mit diesem Begriff gemeint? Eine Studie des LWB aus dem Jahr 1983 differenziert zwischen einem normalen und einem besonderen Bekenntnisfall. Zum besseren Verständnis ist allerdings ein Blick in die Kirchengeschichte nötig. Im ersten adiaphoristischen Streit um das Leipziger Interim 1548 beschrieb der Begriff eine Situation der Unterdrückung der Kirche von außen, in der bekannt werden muss. Erst wenn durch äußeren Druck das freie Bekenntnis zum Schweigen gebracht oder eingeengt wird, dann werden auch Fragen, die sonst zu den Adiaphora = Mitteldingen gehören, nicht länger beliebig entscheidbar. In diese Situation gehört der Satz Luthers, d.h. in solchen Situationen ist nichts mehr beliebig entscheidbar. Bekenntnis und Ordnung der Kirche gehen unmittelbar zusammen, denn in der Situation der Verfolgung steht auch bei Fragen der äußeren Ordnung der Bekenntnis zum Evangelium von der freien Gnade auf dem Spiel.

Zu Beginn des Kirchenkampfes sprach dann Bonhoeffer vom „status confessionis“. Für ihn trat er ein, wenn entweder ein zuviel oder ein zu wenig an staatlichem Recht oder Ordnung verwirklicht wird (Kirche vor der Judenfrage). Beim Zuviel schaute er auf staatliche Eingriffe in die Ordnung der Kirche, beim Zuwenig auf die durch staatliches Handeln schutzlos gewordenen Juden. Auch 1977 hat der „status confessionis“ in den gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen seinen Platz als ihn die Vollversammlung des LWB im Blick auf die südafrikanische Rassenpolitik erklärt. Hier geht es um das „unum“, nicht mehr gemeinsam am Tisch des Herrn sitzen zu können. Mit der Erklärung des „status confessionis“ werden die Grenzen benannt, die der Kirche von außen entgegentreten. Dies wiederholte sich 1982 durch die Erklärung des Reformierten Bundes zur Friedensverantwortung der Kirche.

Die theologische Dimension der Diskussion, in der sich für viele der ganz persönliche Glaube zugleich aber auch ihr Kirche-Sein wiederfindet, fordert dazu heraus mit äußerster Sensibilität sich der Bearbeitung zuzuwenden.

Nach meiner Einschätzung handelt es sich bei der uns jetzt bewegenden Frage zwar um eine Bekenntnisfrage, wir stehen aber nicht vor einer Situation, in der das Ausrufen des „status confessionis“ gerechtfertigt wäre.

## **II. Zum Bischofsamt**

Welche Aufgabe fällt in dieser komplizierten Situation nun dem Landebischof zu? Wiederholt wurde ich aufgefordert, wegen der nicht vorhandenen Einmütigkeit in der Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften als Landesbischof, der über die Lehre und Ordnung der Kirche zu wachen habe, ein klärendes Wort zu sagen.

Ich will dies tun, allerdings zuvor klären, inwieweit der braunschweigische Landesbischof darüber zu entscheiden hat, ob eine Lehre als Irrlehre zu verurteilen ist.

Im Blick auf die Rolle von Bischöfen, die im Sinne des reformatorischen Verständnisses ein Aufsichtsamt führen, hielt die Reformation im Grundsatz daran fest, dass es eines bischöflichen Dienstes zur Wahrung des rechten Zusammenlebens der Gemeinde bedarf, damit – wie die Augsburgerische Konfession in Artikel 28 ausführt – „einer den anderen nicht ärgere, damit in der Kirche keine Unordnung oder wüstes Wesen sei; doch all so, dass die Gewissen nicht beschwert werden.“ Dies geschieht „sine vi humana sed verbo“. Der Bischof hat also seinerseits weder bindende Lehrentscheidung zu fällen, noch kann er durch Ausübung von Jurisdiktion Anordnungen zwingender Art treffen. Ihm steht nur das Wort zu Verfügung, mit dem er sich in seiner Predigt oder durch Verlautbarungen an die Gemeinden und die anderen Prediger und Predigerinnen wendet.

Indem Luther im „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Kurfürstentum Sachsen von 1527“ den Bischof als einen Aufseher oder Visitator beschreibt, sagt er damit zugleich, dass das Bischofsamt in aller erster Linie ein Besuchsamt ist. Das bedeutet aber, dass er durch aufmerksames Zuhören, begründeten Rat und herzliche Bitte, Wege finden muss, um auseinanderstrebende Gruppen und Kräfte zusammen zu halten, gegenseitiges Verständnis zu wecken, Konflikte aufzulösen und dafür zu werben, dass das Leben der Gemeinden sich ungehindert entfalten kann. Hieraus aber folgt, dass ein Bischof vor allem darauf bedacht sein muss, die Einheit der Kirche zu wahren. Dieser Gedanke wird aktuell in der Studie des

Lutherischen Weltbundes „das bischöfliche Amt im Rahmen der Apostolizität der Kirche“ aus dem Jahre 2002 aufgenommen, allerdings mit einer Erweiterung hin zur Entscheidung in Lehrfragen. In der Studie wird sehr deutlich beschrieben, dass sich das bischöfliche Amt vor allen Dingen, „da es der einen gemeinsamen Sendung der Kirche dient, auch für die Einheit, in Glaube, Hoffnung und Liebe einsetzen“ muss (19). Zugleich wird festgestellt, dass nach lutherischem Verständnis die Kirche in positiver Weise Verantwortung für ihre Lehre übernimmt, „indem sie sie an der Heiligen Schrift ausrichtet und über die Reinheit der Verkündigung des Evangeliums wacht“. Das Lehramt wird hierbei in einem „breit angelegten kirchlichen Prozess ausgeübt, der auf Konsens abzielt und Personen und kirchliche Gremien aus verschiedenen Verantwortungsbereichen einbezieht. Es gehört zur Verantwortung der Bischöfe und Bischöfinnen, in Lehrfragen der Kirche zu urteilen und Lehren zurückzuweisen, die im Gegensatz zum Evangelium stehen.“ (35)

Aus alledem also folgt eindeutig, dass die Sorge für die Einheit der Kirche zum eigentlichen Wesen des bischöflichen Amtes gehört. Hierzu ein Wort Luthers aus dem Jahre 1530 im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen um die CA. Er antwortet, ob man um einer Einheit der Kirche willen Zugeständnisse machen kann: „Wo man der heubtsachen nicht einig wird, was hilft's von diesen schweifenden sachen viel geben oder nennen? Würde man aber der heubtsachen einig, so wollten wir in diesen schweifenden Sachen weichen, leiden, thun, was wir sollen und sie wollen. Denn wo Christus das seine erhellt wollen wir das unser umb seinen willen fahren lassen ... Aber Gewissen damit zu beschweren, das kann mein Christus nicht leyden.“ (WAB V, 616,82ff)

Des Weiteren hält die Studie fest, dass die meisten lutherischen Kirchen zu Recht davon ausgehen, „dass der Bischof/die Bischöfin eine besondere ökumenische Verantwortung trägt.“ (37) Die Bischöfe und Bischöfinnen sind also zum Dienst der Versöhnung - sowohl innerhalb der eigenen Kirche als auch über sie hinausgehend - verpflichtet.

Was sagt nun unsere Kirchenverfassung hierzu?

In unserer Verfassung heißt es im Artikel 70 zum Bischofsamt: „Der Landesbischof wacht darüber, dass in der Landeskirche der Auftrag Jesu Christi erfüllt wird. Er sorgt für das Zusammenwirken aller Kräfte in der Landeskirche. Er ist zum seelsorgerlichen Dienst an den Mitarbeitern bereit.“ Hinsichtlich des Auftrags Jesu Christi ist ein Verweis auf Artikel 1,1 der Verfassung angebracht. Ich zitiere diesen

Artikel: „Die Landeskirche steht unter dem Auftrag Jesu Christi, der seine Kirche zum Dienst in die Welt sendet. Sie erfüllt ihren Auftrag, indem sie das Wort Gottes verkündet, die Sakramente reicht und auf mannigfaltige Weise missionarisch und diakonisch tätig wird.“

Die Aufgabe des Landesbischofs besteht also nicht darin, rechte Lehre von Irrlehre zu unterscheiden, wie gelegentlich gefordert wird, sondern er hat vielmehr darauf zu achten, dass die Kirche auftragsgemäß handelt. Zu klären wäre, ob die Kirchenverfassung die sachgerechte Ausführung dieses Auftrages an eine vorausgehende Prüfung der lehrmäßigen Voraussetzungen „auftragsgemäßen Handelns“ durch den Bischof bindet. Expressis verbis äußert sich die Verfassung hierzu nicht.

### **III. Zum Lehramt in der Kirche**

Nun haben wir in unserer Kirche ausgelöst durch das Gutachten der Theologischen Kammer einen umfänglichen Konsultationsprozess erlebt, der allerdings kein eindeutiges Ergebnis erzielt hat. Lässt sich in dieser schwierigen Situation die Befürchtung außer Kraft setzen, die gelegentlich geäußert wurde, dass ein jeder Pfarrer die Lehre vertrete, die er vertreten wolle? Gibt es Kriterien, die die Auftragsgebundenheit seines Handelns beschreiben? In der Augsburger Konfession von 1533 wird festgehalten im Artikel 5, dass Gott das Predigtamt eingesetzt habe, das Evangelium und die Sakramente gegeben, damit Menschen zum Glauben kommen. Durch dieses Mittel gäbe Gott den Heiligen Geist, der bei denen, die das Evangelium hören, den Glauben schaffe, wo und wann er wolle. Kirchliche Lehre wird also vom rechten Verständnis des Wortes Gottes her begriffen. Das in der Kirche ausgeübte Lehramt ist so identisch mit dem Predigtamt. Hieraus wiederum folgt, dass nicht z. B. ein Bischof in besonderer Weise für die Fragen der kirchlichen Lehre zuständig ist, sondern jeder Prediger und jede Predigerin des Evangeliums steht in der Verantwortung, seiner Gemeinde in rechter Weise das Evangelium zu verkündigen. Gleichwohl spricht das augsburgische Bekenntnis gleich zu Beginn auch von dem „magnus consensus“ in dem die Bezeugung des Evangeliums ausgerichtet werden soll. Allerdings kann es, so Artikel 7 der CA, durchaus trotz des magnus consensus verschiedene Gebräuche und Formen der Gemeindeordnung geben, denn – so Artikel 7 – für die wahre Einheit der christlichen Kirche ist es nicht

nötig, überall die gleichen kirchlichen Ordnungen einzuhalten. Der *magnus consensus* ist somit in der gemeinsamen Überzeugung, dass die Wahrheit des Evangeliums als die Botschaft von der freien Barmherzigkeit Gottes, die allein im Glauben begriffen werden kann, das Leben der Kirche bestimmt, gegeben. Natürlich muss die Botschaft des Evangeliums, jeweils im Wandel der Zeit ausgelegt und erläutert werden. Dennoch gilt, dass jeder Prediger auf Grund der Ordination gehalten ist, das Evangelium im Rahmen des *Magnus consensus* zu entfalten. Wenngleich er also in der konkreten Ausrichtung seines Predigttauftrages an keinerlei Weisungen, sondern ausschließlich an den bei der Ordination übernommenen Auftrag gebunden ist, so übt er doch sein Amt in der Gemeinschaft aller derer aus, die zusammen mit ihm rechte Lehre in die Gemeinden zu verkündigen haben. Ob das Evangelium in rechter Weise ausgerichtet wird, hat in erster Linie die Gemeinde zu prüfen. Weil sie auf die Predigt mit Amen antwortet und damit ihre Zustimmung erklären soll, haben alle Glieder der Kirche gerade Kraft des Priestertums aller Gläubigen sich über die rechte und falsche Lehre ein Urteil zu bilden. (Lohse) Martin Luther hält dies in einer kurzen Schrift 1423 fest, indem er darüber schreibt, dass eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehre zu berufen, ein- und abzusetzen. Aus den Schriftworten „meine Schafe kennen meine Stimme“ (Johannes 10, 27), bzw. „meine Schafe folgen dem Fremden nicht, sondern fliehen vor ihm; denn sie kennen nicht der Fremden Stimme“ (Johannes 10, 5) folgert er: „hier siehst du ja klar, wes das Recht ist zu urteilen die Lehre: Bischof, Papst, Gelehrte und jeder Mann hat Macht zu lehren, aber die Schafe sollen urteilen, ob sie Christi Stimme lehren oder fremde Stimme“.

#### **IV. Fragen zum „auftragungsgemäßen Handeln in der Frage der Segnungen**

Meinem Auftrag, darüber zu wachen, dass in der Landeskirche der Auftrag Jesu Christi erfüllt wird nachkommend erlaube ich mir hinsichtlich der Frage nach Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften und evtl. gottesdienstlicher Begleitung die nachfolgenden Fragen zu stellen:

##### **1. Gibt die gesetzliche Regelung des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder ihre Wirkung, bzw. die veränderte Erwartung Anlass und Hinweis,**

– biblische Aussagen in ihrer Klarheit,

- sozial-ethische Urteilsbildungen
- evangelisch-kirchliches Handeln

zu verändern?

## **2. Wird durch eine gottesdienstliche Begeleitung und Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften**

- das Handeln der Kirche in der Seelsorge an homosexuell Lebenden glaubwürdiger und in der Annahme homosexuell Lebender innerhalb der Gemeinde tragfähiger?
- die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zur Evangeliumsverkündigung präzisiert?
- die missionarische Kraft der Kirche gestärkt?

## **3. Wird durch eine Entscheidung der Synode für die gottesdienstliche Begeleitung und Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften deutlicher,**

- dass die Veränderung des kirchlichen Handelns die eigene Lehrgrundlage der Kirche besser oder verständlicher auslegt?
- dass die Gewissen der Amtsträger und der Kirchenmitglieder in der Freiheit in Christus gebunden bleiben?
- dass die Einheit der Kirche gewahrt bleibt?
- dass das liturgische Handeln der Kirche eindeutig bleibt?
- dass die ökumenische Dimension hinreichend gewürdigt ist?
- dass Ehe und Familie das Leitbild der Kirche für verantwortlich gelebte Paarbeziehungen und daraus entwickelte Gemeinschaft bleibt?

## **V. Zur Hermeneutik**

Über diese Fragen, abgeleitet aus dem „Wächteramt des Landesbischofs“ hinausgehend, versuche ich nun einen – von einer Ausarbeitung Klaus Bergers

geleitet - Lösungsweg, der zugleich an Luthers Wort - „aber Gewissen damit zu beschweren, das kann mein Christus nicht leyden“ und an einem Konfliktlösungsmodell des Paulus orientiert ist, vorzulegen.

Der formale exegetische Befund zu Fragen der Homosexualität ist eindeutig. Nach Römer 1, 26 ist diese Inbegriff der menschlichen Verlorenheit. Allerdings ist die Aussage des Paulus nicht eigentlich an der Homosexualität interessiert. Wäre eine Verurteilung solchen Verhaltens das Ziel, müsste der Abschnitt in Römer 12 – 15 stehen. In Römer 1 hat das Verhalten nur illustrative Funktion, denn Gott nicht zu ehren, hat als Folge eine Verkehrung der Schöpfungsordnung überhaupt. Paulus ist hier an einer Darstellung der Kehrseite des Glaubens interessiert. Das ist das Thema ab Römer 1, 16. Denn Glauben heißt, Gott ehren und ihm zu danken und Götzendienst ist das Gegenteil und bedeutet, Perversion der ganzen Weltordnung.

Generell sei angemerkt, dass biblische Aussagen – noch dazu solche eher illustrativen Charakters – nicht per se bindende Verhaltensnormen oder gar Kirchenrecht sein können. Denn, auch nach Paulus ist es den Christen aufgegeben, miteinander zu suchen, was der Wille Gottes ist.

Wie kann dies in unserer Fragestellung geschehen? Mir scheint, ein wichtiges Kriterium ist das Doppelkriterium der Starken und Schwachen. Paulus verwendet es wiederholt (1. Korinther 8.10 und Römer 14 ff) und zwar für durchaus verschiedene Situationen. In beiden Fällen gibt es in den angesprochenen christlichen Gruppierungen jeweils eher ängstliche und traditionsgebundene Menschen auf der einen Seite und eher aufgeklärte liberale und weniger an den Normen des Gesetzes orientierte Menschen auf der anderen Seite. Ausdrücklich stellt Paulus einen engen Zusammenhang zum Phänomen des Ärgernisses her. Unter Ärgernis verstehen Paulus, das Markus- und Matthäusevangelium Verhaltensweisen von Christen, die anderen Menschen – seien es Christen, seien es Außenstehende – in so hohem Maße Irritationen und Störungen bedeuten, dass ihnen dadurch die Botschaft selbst verdunkelt wird. Ärgernis zu geben ist deshalb so schwerwiegend, weil es dem missionarischen Charakter der Kirche im Kern entgegengesetzt ist. Paulus unterscheidet sodann zwischen öffentlichem und privatem Verhalten. Was er für den privaten Bereich gestatten kann, muss er dort ablehnen, sobald es den Bereich der Öffentlichkeit betrifft (1. Korinther 8, 10.13 gegenüber 8, 8., ebenso 10, 28 gegenüber 10, 27.32 ff).

Sexualität ist einerseits eine intime Privatsache, hat aber andererseits von jeher – vor allem auf Grund der Institution der Ehe – einen nicht zu leugnenden Öffentlichkeitscharakter. Spannung zwischen dem privaten und dem öffentlichen Bereich ist besonders für die Geschichte der Sexualität im Christentum maßgeblich. In den Äußerungen des Paulus geht es nicht darum, ob etwas an und für sich und an objektiven Wertrangordnungen gemessen gut oder schlecht ist, sondern darum, was es für die christlichen Schwestern und Brüder und Nicht-Christen (1. Korinther 10, 32) bedeutet. Der Maßstab sind hier wirklich das Miteinander in einer christlichen Gemeinde und ihre missionarische Funktion. Eine Selbstverwirklichung des Einzelnen, ohne Blick auf die Reaktion der Gemeinde ist für Paulus undenkbar. Das Kriterium für das Umgehen mit Starken oder Schwachen ist für Paulus die Frage des Ärgernisses: „Wann wird jemand so abgeschreckt, dass für ihn der Rest der Botschaft verdunkelt wird?“ Hinsichtlich unserer Fragestellung gilt: Inwiefern gibt es Christen, die durch das Verhalten von Mitschristen so abgeschreckt werden, dass für sie auch das übrige Christentum dadurch verdunkelt und unglaubwürdig wird und inwiefern gilt dies auch für die große Gruppe der Außenstehenden. Von der Problematik sind zwei Gruppierungen unserer Gesellschaft betroffen, auf der einen Seite die Homosexuellen selbst und mit ihnen die in dieser Sache auf Grund der Menschenrechte argumentierenden Christen innerhalb und außerhalb der Gemeinde. Auf der anderen Seite stehen die, die sich in keiner Weise der Bibel gegenüber nicht treu verhalten wollen und von deren Vorstellungen her eine Sexualität, die nicht in der Polarität der Geschlechter sich ereignet, unvorstellbar und den Schöpfungsordnungen entgegen steht. Die Gruppe der zu Schützenden und damit die der Schwachen ist allerdings unter den beiden Gruppen nicht eindeutig auszumachen.

### **Folgende Möglichkeiten lassen sich beschreiben:**

1. Die betroffenen Homosexuellen sind die Schwachen und sind daher zu schützen, weil sie von jeher sozial geächtet sind und sich in einer Kirche, die sie diskriminiert, nicht wiedererkennen können. Sie tun kein Unrecht, sondern ihnen wird Unrecht getan.
2. Die betroffenen Homosexuellen sind die Starken im paulinischen Sinne, weil sie sich an Tabus nicht orientieren.

3. Viele Menschen aus der Kerngemeinde sind die Schwachen, weil und insofern sie nicht in der Lage sind, eine völlige Gleichberechtigung von Homo- und Heterosexualität, vor allem in der Öffentlichkeit und in öffentlichen Ausdrucksformen zuzugestehen. Wichtig ist jedoch die Anmerkung, dass gerade in dieser Gruppe auch viele an der Kirche interessierte Menschen, die zur bürgerlichen Mitte zählen, die evangelische Kirche zusehends zum Anwalt über Randgruppen erkennen lassen. Sie sagen, damit dokumentieren sie nur ihre eigene Marginalität und die Randgruppen, um die sie sich kümmern, danken der Kirche ihr Verhalten in der Regel nicht. Im Gegenteil, setzt die Kirchen mit dieser Praxis auch die Kerngemeinden aufs Spiel.
4. Die ordnungsliebenden Kerngemeinden sind indes nicht nur schwach, sondern auch stark im Sinne des Paulus, denn sie sind nicht nur selbst kaum irritierbar, weil ganz bibelfest, sondern sie geben auch durch ihr Verhalten vielfach Anlass zum Ärger.

### **Ergebnis:**

Die Schwachen sind, sofern sie schwach sind, zu schützen. Das bedeutet

- a) die Kirche muss sich entschieden gegen jede Diskriminierung sexueller Minderheiten aussprechen;
- b) die Kirche muss einen Beitrag dazu leisten, dass sich das Verhalten gegenüber Abweichungen von der so genannten Normalität langfristig ändert;
- c) die Kirche muss aber auch die homosexuellen Minderheiten bitten, auf öffentliche und je nach Umständen provokativ wirkende Demonstration ihrer Freiheit zu verzichten.

Der Grundsatz, dass man etwas für sich und den privaten Lebensbereich tun darf, und in der kirchlichen Öffentlichkeit untersagt sein kann, ist paulinisch. Allerdings darf der Maßstab für das, was Provokation ist, nicht vom Allerängstlichsten bestimmt werden. Der Satz Matthäus 18, 6-10, das Ärger gerade gegenüber den Kleinen unter allen Umständen zu vermeiden ist, darf jedoch nicht dazu führen, dass die Ängstlichen bestimmen, was überhaupt sein darf und so die anderen tyrannisieren. Exegetisch ist signifikant, dass Paulus mit seinen Regelungen bereits eine Erleichterung gibt gegenüber dem radikalen Gebot Jesu bietet. Zugleich aber heißt

dies, das Verbot des Ärgernis geben ist heilig und wichtig und im frühen Christentum deshalb mit so schweren Sanktionen versehen (Matthäus 8, 6 ff), weil der missionarische Charakter der Kirche betroffen ist. Hinsichtlich der Frage der Segnung homosexueller Paare wäre hieraus abzuleiten, dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ratsam ist, weil die durch einen Amtsträger öffentlich vorgenommene Segnung in keinem Fall privat ist. Es geht also nicht um Beurteilung von Verhaltensweisen an sich, sondern um Abschätzung des Verhältnisses von Schaden und Nutzen der anerkannt riskanten Verhaltensweisen. Oberstes Ziel ist zu vermeiden, dass den Menschen die Botschaft verdunkelt wird. .

## **VI. Zur Diskussion in der EKD**

Das Kirchenamt der EKD hat im September 2002 mit dem Einverständnis von Kirchenkonferenz und Rat der EKD den Gliedkirchen eine Orientierungshilfe - „Theologische, staatskirchenrechtlich und dienstrechtliche Aspekte zum kirchlichen Umgang mit den rechtlichen Folgen der Eintragung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz" - erarbeitet. Diese Orientierungshilfe bezieht auf die Schrift „Mit Spannungen leben", die der Rat der EKD 1996 als Orientierungshilfe zum Thema Homosexualität und Kirche vorgelegt hat.

Darin kommt der Rat zu folgendem Ergebnis:

Es gibt keine biblischen Aussagen, die Homosexualität in eine positive Beziehung zum Willen Gottes setzen - im Gegenteil. Denjenigen homosexuell geprägten Menschen, die auf Grund ihrer Lebensgeschichte und Selbstwahrnehmung ihre homosexuelle Prägung als unveränderbar verstehen und nicht bereit sind, sexuell enthaltsam zu leben, ist zu einer vom Liebesgebot her gestalteten und darum ethisch verantworteten gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft zu raten. Diese Position muss eine Spannung zwischen dem biblischen Widerspruch gegen homosexuelle Praxis als solche und der Bejahung ihrer ethischen Gestaltung in Kauf nehmen. Die Kriterien einer solchen Lebensgemeinschaft sind: Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Verbindlichkeit, Dauer und Partnerschaftlichkeit.

Zur Frage einer geistlichen Begleitung für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften gibt die Schrift „Mit Spannungen leben“ drei Orientierungspunkte:

1. Homosexuell geprägten Menschen ist in ihrer besonderen Situation „Zuspruch und Anspruch Gottes nahe zu bringen und die Annahme des Menschen durch den barmherzigen Gott zu bezeugen. Das schließt die Fürbitte um Gottes Schutz und Geleit mit ein.“ Die Orientierungshilfe weist diese Aufgabe insbesondere „der Seelsorge und der damit gegebenen Intimität“ zu.
2. Die Kirche kann nicht jeder Bitte um eine Segenshandlung entsprechen. Sie muss prüfen, ob sie sich von ihrem Verständnis des Willens Gottes her ermächtigt sieht, für die jeweilige Situation die Einwilligung, das Geleit und den Beistand Gottes zuzusprechen. Für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften kann jedoch „eine Übereinstimmung mit dem Willen Gottes ... auf Grund von Schrift und Bekenntnis so nicht behauptet werden.“ Darum wird ausdrücklich festgestellt; „Die Segnung einer homosexuellen Partnerschaft kann nicht zugelassen werden.“
3. Die „Segnung im Rahmen eines Gottesdienstes vorzunehmen, kann wegen der Gefahr von Missverständnissen nicht befürwortet werden“. Mit dieser Formulierung ist ein gesonderter Kasualgottesdienst ausgeschlossen.

Die Kirchenkonferenz der EKD, also die Versammlung der leitenden Geistlichen und Juristen der einzelnen Landeskirchen, hat auf Grund unterschiedlicher gliedkirchlicher Vorstellungen und Entwürfe für eine geistliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften schon auf ihrer Sitzung am 5./6. September 2001 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Kirchenkonferenz betrachtet die Ausführungen des Rates in der Orientierungshilfe „Mit Spannungen leben“ zur Frage der Segnung homosexueller Menschen als geeignete Grundlage, um die Einheitlichkeit kirchlichen Handelns in der Gemeinschaft der Gliedkirchen der EKD zu wahren. Sie bittet die Gliedkirchen, bei Entscheidungen in dieser Sache auf die Wahrung der Einheitlichkeit kirchlichen Handelns in der Gemeinschaft der Gliedkirchen zu achten und die Ausführungen des Rates in der Orientierungshilfe „Mit Spannungen leben“ zur Grundlage zu machen. Sie bittet auch den Rat, sich für die Bewahrung der Einheitlichkeit

kirchlichen Handelns in der EKD bei der Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften einzusetzen ..."

## **VII. Meine Entscheidung**

Meine Entscheidung, einer öffentlichen im Rahmen eines Gottesdienstes geschehenden Segnung nicht zu stimmen orientiert sich so an folgenden Gesichtspunkten:

- 1.) Prüfung an der Bibel: Es gibt keine positiven Aussagen zur Homosexualität. Die biblischen Schriften haben aber nicht im Blick, ob eine homosexuelle Ausrichtung in der eigenen Wahl ist oder nicht. Ebenso wenig haben die biblischen Schriften ein Zusammenleben Homosexueller im Blick, bei denen das Liebesgebot der Maßstab für das Zusammenleben ist.
- 2.) Leitbild Ehe: Theoretisch ist die Unterscheidung Partnerschaftssegnung und Andacht möglich, aber die Praxis hat gezeigt, dass in der Öffentlichkeit diese Unterscheidung nicht vorgenommen wird. Ebenso ist es in den derzeit vorliegenden Modellen nicht gelungen, diese Differenz klar zu bewahren. Hinzu kommt, dass die Definitionshoheit dabei nicht bei der Kirche, sondern bei der Öffentlichkeit liegt. Das mögen wir bedauern, aber ändern können wir es kaum.
- 3.) Zur Einführung von solchen Veränderungen – gerade weil sie von vielen als Bekenntnisfrage qualifiziert werden, ist Einmütigkeit notwendig. Dabei gilt es, sowohl die innerevangelische Ökumene als auch die weltweite Ökumene im Blick zu haben.
- 4.) Die Einmütigkeit in unserer Frage ist nicht zu sehen. Darum sehe ich nur den Weg der geistlichen Begleitung in der Seelsorge.

Abgesehen davon aber begrüße ich alle Bemühungen, Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften zu beseitigen. Die Schaffung rechtlicher Regelungen für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften hilft den in solchen

Partnerschaften verbundenen Menschen, in stabilen Beziehungen zu leben. Wo dies gelingt, sind die Regelungen ein Beitrag zur Stärkung eines von gegenseitiger Verantwortung bestimmten Zusammenlebens.

Wolfenbüttel, am 19.11.2003

Dr. Friedrich Weber, Landesbischof